

Satzung

Heimatverein „Topas“ Tannenbergesthal e.V.

§ 1

Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

Der „Heimatverein ‚Topas‘ Tannenbergesthal e.V.“ mit Sitz in 08262 Muldenhammer Ortsteil Tannenbergesthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist den Sinn für Geschichte und Heimat zu wecken und sich für die Erhaltung bestehender Natur- und Kulturdenkmale und die Eintragung erhaltenswerter, denkmalgeschützter Objekte in das Denkmalsbuch ein zu setzen. Er unterstützt die Institutionen der Heimat- und Denkmalpflege und unterhält Kontakte mit Vereinen gleicher Zielsetzung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung der Geschichte der Gemeinde Tannenbergesthal und der früheren Lebens- und Arbeitsgewohnheiten ihrer Einwohner. Häuslicher Kreis, Handel, Gewerbe, Industrie, Bergbau, Landwirtschaft, Kirche, Gesellschaften und Gemeinschaften der Heimatgemeinde werden in Wort, Bild und Gegenstand gesammelt, archiviert und der Öffentlichkeit in einer Heimatstube zugänglich gemacht. Es werden Lesungen und Vorträge zu geschichtlichen und geographischen Themen durchgeführt. Besonderes Augenmerk wird auf die Darstellung des Flächennaturdenkmals „Topasfelsen Schneckenstein“ gerichtet.

§ 2

Wirtschaftlichkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Muldenhammer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zweck des Vereins behindert.
- b) wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mit mehr als 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen nicht reagiert.

Die Mitgliedschaft endet ferner bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 7 Beiträge

Jedes fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird lt. Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich im 1. Kalendervierteljahr. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich begründet einzureichen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Vorschlag über die Deckung der Mittel enthalten.
4. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können gehören:
 - a) der Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
 - b) der Kassenbericht des Kassierers nach Schluss des Geschäftsjahres,
 - c) Aussprache und Entlastung des Vorstandes,
wenn notwendig
 - d) Wahlen,
 - e) die in dieser Satzung besonders genannten Obliegenheiten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

§ 11 Vorstand und Beirat

1. Dem Vorstand des Vereines obliegt die Vertretung des Vereines nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Bürgermeister der Gemeinde Muldenhammer kraft seines Amtes oder als seinen ständigen Vertreter eine von ihm bevollmächtigte Person aus den Reihen des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung.
3. Der Vorstand, ausgenommen die in 2.d) genannte Person, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre bestellt.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Der Vorsitzende leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Einzelne Geschäfte kann er einem anderen Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftlichen Vorstand.
6. Der Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen vor und leitet diese.
Vereinsintern gilt, dass der Stellvertreter nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
8. Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Beirat bestellt werden. Der Beirat ist für alle Belange rein fachlicher und wissenschaftlicher Art zuständig und steht dem Vorstand beratend und helfend zur Seite. Er ist bei wichtigen Entscheidungen zu den Vorstandssitzungen beizuziehen.
9. Der Beirat besteht aus einem Beisitzer, der als Kassenprüfer fungiert.
10. Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates können im gegenseitigen Einvernehmen kurzfristig und ohne Formalität einberufen werden.
11. Fachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
12. Bei der Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Muldenhammer, den 09.05.2019

Karla Dunger
Vorsitzende